

Jugendzeltplatz-Ordnung

- 1. Der Jugendzeltplatz „Baierbacher Hof“ und seine Einrichtungen dürfen nur zum Zwecke der Erholung und der naturnahen Freizeitgestaltung benutzt werden. Freizeiten und Veranstaltungen sollen gemeinnütziger Art sein und das Verständnis für die Natur wecken und fördern.
Zugelassen sind Freizeiten von Jugend- und Lehrlingsgruppen sowie von Schulklassen. Das Durchschnittsalter der Gruppen soll 18 Jahre nicht überschreiten. Erholungssuchenden ist die Mitbenutzung der Einrichtungen (Feuerstellen, Rastplätze) in beschränktem Umfang gestattet.**
- 2. Die Mitbenutzung des Jugendzeltplatzes und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für die Sicherung der Zelte und des persönlichen Eigentums gegen Beschädigung und Diebstahl sind die Benutzer des Jugendzeltplatzes selbst verantwortlich.**
- 3. Den Anordnungen der Zeltplatzverwaltung ist grundsätzlich Folge zu leisten. Die Namen und Anschriften der für den Zeltplatz zuständigen Bediensteten des Forstamts Schwäbisch Hall sind am schwarzen Brett angeschlagen.**
- 4. Die Benutzung des Jugendzeltplatzes ist nur nach Anmeldung beim Forstamt Schwäbisch Hall möglich. Bei der Anmeldung sind Aufenthaltszeit und -dauer, Zahl, Alter der Teilnehmer sowie der Name des verantwortlichen Betreuers anzugeben. Abweichungen gegenüber der Anmeldung sind rechtzeitig dem Forstamt mitzuteilen.
Bei Freizeiten muß die ständige Anwesenheit und Erreichbarkeit einer verantwortlichen erwachsenen Person gewährleistet sein.
Die Einweisung der Gruppen auf die Zeltplätze erfolgt durch den zuständigen Bediensteten. Dieser nimmt auch die Abnahme des beanspruchten Platzes bei der Abreise vor. Der Abnahmetermin ist deshalb rechtzeitig mit dem zuständigen Bediensteten abzusprechen.**
- 5. Der Jugendzeltplatz und seine Einrichtungen sind schonend zu benutzen. Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Bediensteten zu melden und bei Verschulden zu ersetzen.
Der Jugendzeltplatz und seine Einrichtungen sind ständig sauber zu halten und bei der Abreise in einwandfreiem Zustand an den zuständigen Bediensteten zu übergeben. Für Abfälle werden entsprechende Müllsäcke gegen Gebühr abgegeben. Wertstoffabfälle (Glas, Papier etc.) sind in die örtlichen Wertstoffcontainer zu entsorgen. Der Spülbereich ist sauber zu halten. Spülwasser ist über die entsprechenden Spülbecken zu entsorgen.
Für die Unterbringung von schnell verderblichen Lebensmitteln sind Kühlgeräte mitzubringen. Abschließbare Vorratsräume mit Stromanschluß stehen zur Verfügung. Bei Entnahme von Wasser mit Wasserschläuchen sind Schläuche, die der Trinkwasser-Verordnung entsprechen, zu verwenden.**

6. Hunde und sonstige Haustiere dürfen nicht mitgebracht werden.

7. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dem Parkplatz am Baierbacher Hof abgestellt werden. Für den An- und Abtransport der Zelte und schwerer Versorgungsgüter darf der Holzabfuhrweg innerhalb des Zeltplatzes kurzfristig befahren werden.

8. Das Anzünden von Feuer ist nur in den eingerichteten Feuerstellen erlaubt. Das Feuer darf nie ohne Aufsicht sein. Beim Verlassen ist das Feuer vollkommen zu löschen. Im Wald darf zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober nicht geraucht werden. Feuerholz und Baumaterial sind nur in den vom zuständigen Bediensteten des Hospitalforstbetriebs bezeichneten Waldteilen zu beschaffen.

9. Die Benutzer des Jugendzeltplatzes haben auf andere Gruppen und Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Störender Lärm ist zu vermeiden. Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten, insbesondere von Verstärkern und von Lautsprechern ist untersagt.

Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr darf kein die Nachtruhe beeinträchtigender Lärm erzeugt werden.

Alkoholgenuss unter 18 Jahren ist nicht zulässig.

Die Benutzung der Sanitär- und Aufenthaltsräume ist zwischen den Gruppen abzusprechen.

10. Der Jugendzeltplatz liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die Bestimmungen der Schutzverordnung sind einzuhalten. Insbesondere ist es verboten, Bäume zu beschädigen, Pflanzen auszureißen und die wildlebende Tierwelt mutwillig zu beunruhigen.

11. Auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist es aus Gründen der Unfallverhütung verboten, Waldflächen und -wege während der Dauer des Einschlags und der Aufbereitung von Holz zu betreten. Das Betretungsverbot gilt weiter für Forstkulturen, sowie für forst- und jagdbetriebliche Einrichtungen. Entsprechendes gilt für die Felder und Wiesen zwischen Saat- und Erntezeit.

12. Die Zeltplatzordnung ist zu Beginn des Aufenthaltes vom verantwortlichen Leiter der Gruppe allen Teilnehmern mündlich bekanntzugeben. Bei Nichtbeachtung der Zeltplatzordnung droht Platzverweis.

Schwäbisch Hall, im Januar 2009